Verein Weltcup Lenzerheide Postfach 983 7078 Lenzerheide Tel. +41 (0)81 385 57 90 Fax +41 (0)81 385 57 02 skiweltcup@lenzerheide.com www.weltcup-lenzerheide.ch



Statuten des Vereins Weltcup Lenzerheide

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Verein Weltcup Lenzerheide besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Vaz/Obervaz.

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von internationalen und nationalen alpinen Skirennen sowie Snowboard-Rennen und eines Trainingsbetriebs auf der Weltcup- und Trainingsstrecke "Silvano Beltrametti" im Gebiet Weisshorn / Motta / Heimberg oder nach Bedürfnis im übrigen Skigebiet der Lenzerheide Bergbahnen AG.

II. Mitgliedschaft

1. Kernmitglieder

Kernmitglieder des Vereins sind die Politischen Gemeinden Churwalden und Vaz/Obervaz, der Verein Lenzerheide Tourismus, der Tourismusverein Parpan, die Lenzerheide Bergbahnen AG und die Lenzerheide Marketing und Support AG.

2. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder des Vereins Weltcup Lenzerheide sind Clubs, Vereine, sowie Unternehmen aus Schneesport und Tourismus, die im Sinne des Zwecks den Verein Weltcup Lenzerheide unterstützen und/oder Ski- und Snowboard-Sport oder verwandte Sportarten betreiben.

3. Einzel-/Familienmitglieder

Einzel-/Familienmitglieder des Vereins Weltcup Lenzerheide kann jede natürliche Person oder Familie/Ehepaar/familienähnliche Partnerschaften werden, die den Verein mit seinem Zweck unterstützen will.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins Weltcup Lenzerheide können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Skisport oder für den Verein Weltcup Lenzerheide verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung.



5. Donatoren

Donatoren sind Körperschaften oder natürliche Personen, die ein statutarisches, bestimmungsgemässes oder faktisches Interesse an der Durchführung von Skisportanlässen in der Region Lenzerheide haben, den Verein finanziell unterstützen wollen und den jährlichen minimalen Donatorenbeitrag leisten. Bei Donatoren mit Mitgliedschaft, ist der Mitgliederbeitrag im Donatorenbeitrag enthalten.

- 6. Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluss
- 6.1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand hat das Recht, die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 6.1. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.
- 6.2. Bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 6.3. Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung, nach vorgängiger Anhörung des Auszuschliessenden, den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschliessen. Der Beschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. Gönner

- 1. Gönner
- 1.1. Gönner sind alle weiteren Interessierten, die zur Förderung des Vereinszweckes den jährlichen minimalen Gönnerbeitrag leisten.
- 1.2. Gönner sind nicht Vereinsmitglieder und haben keine Mitgliedschaftsrechte im Verein.

IV. Jahresbeiträge

- 1. Beitragshöhe
- 1.1. Der Mitgliederbeitrag für Kernmitglieder beträgt CHF 5'000.-- bis 10'000.--
- 1.2. Der Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder beträgt CHF 100.-- bis 200.--
- 1.3. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 50.-- bis 100.--. Der Mitgliederbeitrag für Familienmitglieder beträgt CHF 100.-- bis 200.--.
- 1.4. Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit
- 1.5. Der minimale Beitrag für Donatoren beträgt CHF 1'000.- (inkl. Mitgliederbeitrag von CHF 100.-- bis 200.--).

- 1.6. Der minimale Beitrag für Gönner beträgt CHF 100.-.
- 2. Beitragsanpassung

Über eine Anpassung der Mitglieder-/Donatoren- und Gönnerbeiträge bestimmt die Vereinsversammlung.

V. Organisation

- 1. Organe
- 1.1. Der Verein hat folgende Organe:
 - Die Vereinsversammlung,
 - den Vereinsvorstand,
 - den Vorstandsausschuss und
 - die Kontrollstelle.
- 2. Die Vereinsversammlung
- 2.1. Die Vereinsversammlung besteht aus den Delegierten der Kernmitglieder sowie den Kollektiv-, Einzel-/Familienmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Donatoren.
- 2.2. Der Vereinsversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, Donatoren und Gönner
 - Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl Ehrenmitglieder
 - Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- 2.3. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres zur Entgegennahme der Jahresberichte, der Beschlussfassung über Jahresrechnung, Budget und Entlastung statt.

- 2.4. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Vereinsversammlung zustehen. Die Einberufung von ausserordentlichen Vereinsversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt werden.
- 2.5. Die Einladungen zur Vereinsversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
- 2.6. Den Einladungen zur ordentlichen Vereinsversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.
- 2.7. Die Vereinsversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Für die Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses bestimmt die Versammlung Stimmenzähler.
- 2.8. Die Kernmitglieder stellen je einen Delegierten an der Vereinsversammlung. Jedes Kernmitglied, Kollektiv-, Einzel-/Familienmitglied verfügt über die Anzahl Stimmen, welche dem Frankenbetrag seines Mitgliederbeitrages entspricht (Beitrag CHF 100 = 100 Stimmen).
 - Ehrenmitglieder verfügen über die Anzahl Stimmen, die dem Frankenbetrag eines Einzelmitglieds entsprechen.
 - Donatoren verfügen über die Anzahl Stimmen, die dem Frankenbetrag eines Kollektivmitglieds entsprechen.
- 2.9. Die Stellvertretung des Stimmrechts ist zulässig mit schriftlicher Vollmacht, die vorgängig der jeweiligen Vereinsversammlung dem Vereinspräsident abgegeben wird.
- 2.10. Bei einem Pattentscheid verfügt der Präsident über den Stichentscheid.
- 2.11. Jedes Mitglied und jeder Delegierte ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB).
- 2.12. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder die Vereinsversammlung beschliesst auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 3. Der Vereinsvorstand
- 3.1. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun natürlichen Personen. Jedes Kernmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Vereinsvorstand. Jedes Kernmitglied bestimmt/delegiert das von ihm gestellte Vorstandsmitglied.

- 3.2. Der Vorstand konstituiert sich und einen Vorstandsausschuss von drei bis fünf Personen selbst. Dabei sind ebenfalls Vereinspräsident und der Vizepräsident zu bestimmen.
- 3.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer neu bestellte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu bestellen. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Kontrollstelle sein.
- 3.4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- 3.5. Der Vorstand verfügt über die durch Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen Überschreitungen von maximal 10 % für einzelne Budgethauptpositionen (z.B. Personalaufwand, Weltcup, Trainingsbetrieb usw.) beschliessen oder für ausserordentliche Ausgaben von max. CHF 50'000.--.
- 3.6. Der Vorstand kann Verpflichtungsgeschäfte tätigen in einer Höhe von max. CHF 1'000'000.-- (Bankgeschäfte, Darlehen usw.)
- 3.7. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Insbesondere kann er die Organisation von Rennanlässen einem Organisationskomittee (OK) übertragen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des OK.
- 3.8. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident und der Vizepräsident. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen. Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien, nicht aber unter sich.
- 3.9. Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung sowie der Traktanden spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können jederzeit Sitzungen abgehalten werden.
- 3.10. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschuss- respektive Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.
- 3.11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schnellstmöglich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

- 3.12. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf. Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.
- 3.13. Der Vorstand beschliesst für alle Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituation hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3.14. Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.
- 4. Der Vorstandsausschuss
- 4.1. Der Vorstandsausschuss besteht aus drei bis fünf Personen.
- 4.2. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstandsausschuss. Dieser kann sowohl Personal einstellen, als auch Verpflichtungsgeschäfte tätigen in einer Höhe von max. CHF 500'000.-- (Bankgeschäfte, Darlehen usw.)
- 4.3. Der Vorstandsausschuss kann für ausserordentliche Ausgaben von max. CHF 20'000.— pro Vereinsjahr beschliessen.
- 4.4. Der Vorstandsausschuss kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen. Insbesondere kann er die Organisation von Rennanlässen einem Organisationskomittee (OK) übertragen.
- 4.5. Die Ausschusssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Ortes der Ausschusssitzung sowie der Traktanden spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Mit Einverständnis aller Ausschussmitglieder können jederzeit Sitzungen abgehalten werden.
- 4.6. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Ausschusssmitglied verfügt über eine Stimme.
- 4.7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss, zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern schnellstmöglich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Ausschusssitzung beanstandet wird.
- 4.8. Der Vorstandsausschuss beschliesst für alle Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Pattsituation hat der Präsident den Stichentscheid.

- 5. Die Kontrollstelle
- 5.1. Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Bestimmungen bezüglich Wählbarkeit und Amtszeit der Vorstandsmitglieder sind sinngemäss anwendbar.
- 5.2. Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.
- 5.3. Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Vereinsversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Vereinsversammlung gestellt werden.

VI. Finanzielles

- 1. Das Vermögen des Vereins äufnet sich aus den Einnahmen aus:
 - Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
 - ausserordentlichen Beiträgen, die von der Vereinsversammlung beschlossen werden
 - Donatoren- und Gönnerbeiträgen
 - vertraglich garantierten Beiträgen von nationalen oder internationalen Skiverbänden, Sponsoren usw.
 - Unterstützungsbeiträgen und Defizitgarantien Dritter
 - freiwilligen Zuwendungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten
- 2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Mitglieder, die aus dem Verein austreten verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Schlusssbestimmungen

- 1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 2. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist einem Rechtsnachfolger mit gleicher Zielsetzung zuzuwenden, gibt es keinen solchen, so fällt dieses an die Gründungsmitglieder zurück nach Massgabe ihres damaligen Beitrages.
- 4. Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Angenommen durch die Vereinsversammlung vom 23. Oktober 2008 und teilrevidiert durch die Vereinsversammlung vom 2. Dezember 2011.

Lenzerheide, den 2. Dezember 2011

Für die Vereinsversammlung:

Heini Hemmi Silvano Beltrametti Vereinspräsident Vereinsvizepräsident

VIII. Anhang:

Aktuelle Mitgliederbeiträge:

1.	Kernmitglieder	CHF 5'000
2.	Kollektivmitglieder	CHF 100
3.	Einzelmitglieder	CHF 50.—
	Familienmitglieder	CHF 100.—
4.	Donatoren	CHF 100
5.	Ehrenmitglieder	CHF 0.—

Rechnungsbeispiel:

Vereinsmitglieder	Anzahl	Stimmen	Total Stim- men	Stim- men in%	Jahr	esbeitrag	Tota	al Beitrag
Kernmitglieder	6	5000	30'000	64%	CHF	5'000.00	CHF	30'000.00
Kollektivmitglieder	10	100	1'000	2%	CHF	100.00	CHF	1'000.00
Einzelmitglieder	100	50	5'000	11%	CHF	50.00	CHF	5'000.00
Familienmitglieder	100	100	10'000	21%	CHF	100.00	CHF	10'000.00
Ehrenmitglieder	2	50	100	0%	CHF	-	CHF	-
Donatoren (Mitgliederbeitrag)	5	100	500	1%	CHF	100.00	CHF	500.00
Donatoren (Donatorbeitrag)	5	0	0	0%	CHF	900.00	CHF	4'500.00
Gönner	10	0	0	0%	CHF	100.00	CHF	1'000.00
Total			46'600	100%			CHF	52'000.00